

AZ: 12670/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Der Beschwerdeführer bezog seine Gaslieferungen mindestens seit 2012 bei der X GmbH. Ausgehend von dem Zählerstand 10.308 kWh am 12.03.2012 hat sich den vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen zufolge bei der Abrechnung 2014/2015 am 19.01.2015 ergeben, dass die mangels Ableseung zugrunde gelegten 6.309 kWh pro Abrechnungsjahr (rechnerisch 24.098 kWh per 08.04.2015) deutlich zu hoch veranschlagt waren. Der vom Beschwerdeführer am 19.01.2015 selbst abgelesene Zählerstand betrug 23.834 kWh. Tatsächlich waren bis zum 08.04.2015 insgesamt 13.790 kWh verbraucht worden. Weitere Ablesungen fanden nicht statt. Die nachfolgenden Zählerstände von 25.527,80 (08.04.2016), 26.973,60 (12.04.2017), 28.404,50 (12.04.2018) und 29.833,4 (12.04.2019) wurden wiederum rechnerisch ermittelt. Vom 01.07.2017 bis zum 22.01.2019 belieferte den Beschwerdeführer die Y GmbH (im Folgenden: Altlieferantin). In dieser Zeit wurden wiederum maschinelle Schätzungen vorgenommen. Ablesungen gab es nicht. Der Wechsel in die Grundversorgung der Beschwerdegegnerin erfolgte zum 23.01.2019. Am 14.01.2019 übersandte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ein Begrüßungsschreiben und bat um Übermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn und um die Daten des Eigentümers. Der Zählerstand war zu diesem Stichtag in der Schlussrechnung der Altlieferantin vom 13.02.2019 auf 29.483 kWh hochgerechnet worden. Am 10.02.2019 bestätigte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer den Wechsel in einen Sondertarif zum 04.02.2019,

Nachdem der Beschwerdeführer am 07.04.2022 den Zählerstand 57.681,30 kWh abgelesen und mitgeteilt hatte, hat die Netzbetreiberin am 02.09.2022 in Bezug auf die vergangenen drei Jahre eine Korrektur vorgenommen, und zwar für den 13.09.2019 auf 45.645 kWh, für den 20.04.2020 auf 48.471,20 kWh und für den 15.03.2021 auf 52.697,30. Die Beteiligten streiten über die Bezahlung der entsprechend korrigierten Rechnungen der Beschwerdegegnerin vom 06.09.2022. Diese geht für den Zeitraum 13.04.2019 bis 20.04.2020 von einem Verbrauch von 16.819 kWh und Energiekosten in Höhe von 4.678,58 EUR brutto aus. Zu der Nachforderung in Höhe von 4.178,88 EUR tritt eine noch offene Forderung in Höhe von 497,91 EUR aus der vorherigen Rechnung vom 03.06.2022 hinzu. Für die Zeit vom 21.04.2020 bis 15.03.2021 gelangt die Beschwerdegegnerin bei einem Verbrauch von 4.226,00 kWh zu Energiekosten in Höhe von 1.233,34 EUR brutto und einer Nachforderung in Höhe von 708,47 EUR. Für den Zeitraum vom 16.03.2021 bis 07.04.2022 errechnen sich Energiekosten in Höhe von 1.467,38 EUR und eine Nachforderung von 703,88 EUR. Insgesamt gelangte die Beschwerdegegnerin zuletzt zu einer Nachforderung in Höhe von 6.089,14 EUR (497,91 EUR + 4.178,88 EUR + 708,47 EUR + 703,88 EUR).

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin verlagere fast den ganzen Verbrauch auf die Jahre 2019 bis 2022 und verlange ungeachtet des Umstandes, dass die mehr als drei Jahre zurückliegenden Schätzungen unzutreffend seien, die Bezahlung von Strom, den sie selbst nie geliefert habe. Ein Großteil der Forderungen entfalle auf die Belieferung durch die Altlieferantin. Deren Anspruch sei aber verjährt. Dass in einem Zeitraum von vermutlich mehr als 10 Jahren nie der Zählerstand abgelesen und so die Fehlschätzung entstanden sei, falle in die Verantwortung der Netzbetreiberin. Es habe immer einen problemlosen Zugriff auf den Zähler gegeben, z.B. auch, als die Netzbetreiberin die Zähler der drei anderen Wohnungen habe austauschen lassen.

Der Beschwerdeführer strebt die Anpassung aller Schätzungen seit 2015 an.

Die Beschwerdegegnerin besteht auf den vollständigen Ausgleich ihrer Rechnungen.

Bei dem Zählerstand 31.652,70 vom 13.04.2019 handele es sich um einen errechneten Wert. Dieser basiere unter anderem auf dem Zählerstand vom 23.01.2019 mit 29.483,6 zum Vertragsbeginn. Der Beschwerdeführer habe keinen abweichenden Wert gemeldet. Darüber hinaus erfolge die Berechnung dieser Verbrauchsschätzung auf Basis von Musterprofilen, die ein durchschnittliches Konsumverhalten (synthetische Lastprofile) darstellten oder werde anhand des Jahresverbrauchs ermittelt. Den Abgrenzungswert per 13.09.2019 habe sie von der Netzbetreiberin zwar erhalten, sie sei aber nicht zu einer entsprechenden Korrektur verpflichtet.

Die zum Verfahren hinzugezogene Netzbetreiberin bestätigt die vorgenommenen Korrekturen wie folgt:

Datum	Zählerstand alt	Zählerstand neu
15.03.2021	47.737,0	52.697,3
20.04.2020	39.365,0	48.471,2

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Stromgrundversorgungsverordnung könne sie Korrekturen nur innerhalb von drei Jahren nach Feststellung vornehmen. Abgrenzungsdatum sei damit der 12./13.09.2019 mit Zählerständen vom 33.177,4 kWh (Nullverbrauch)/45.645,3 kWh. Der Zähler des Beschwerdeführers werde in der Zeit vom 15.03. bis 15.04. abgelesen. Falls sie keine Möglichkeit zur Ablesung habe, versende sie an den Anschlussnehmer eine Ablesekarte. Bei fehlender Rückmeldung werde der Zählerstand maschinell - anhand der Jahresverbrauchsprognose - errechnet.

Die hinzugezogene Altlieferantin teilt mit, sie sei für Einzug, Zwischenablesung und Auszug auf die Zählerstandsmitteilungen der Netzbetreiberin angewiesen gewesen. Der Beschwerdeführer habe während der gesamten Vertragslaufzeit trotz Ableseaufforderungen keinen abgelesenen Zählerstand mitgeteilt. Wenn und soweit netzseitig keine weiteren Zählerstandskorrekturen mehr durchgeführt

würden, bleibe es für sie bei den Meldungen der Netzbetreiberin. Sollten Korrekturen in ihre Systeme laufen, werde sie entsprechende Rechnungskorrekturen vornehmen.

II.

Das Schlichtungsbegehren ist unbegründet. Die streitigen Zahlungsansprüche stehen der Beschwerdegegnerin nach § 433 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) als Kaufpreisansprüche zu.

Die Beschwerdegegnerin ist die Inhaberin der Ansprüche.

Es mögen bei der Zuordnung des Verbrauchs zu der Beschwerdegegnerin Unwägbarkeiten verbleiben. Diese sind darauf zurückzuführen, dass Ablesungen nicht stattgefunden haben und die Netzbetreiberin gehindert ist, über eine Rückwirkung von drei Jahren hinaus eine Anpassung der Zählerstände vorzunehmen, die dann auch zu einer Zuordnung von Teilen des Verbrauchs zur Altlieferantin führen und – so wie es sich der Beschwerdeführer vorstellt – bis in das Jahr 2015 zurückreichen würde. Die Schlichtungsstelle hält nach weiterer rechtlicher Prüfung jedoch nicht mehr daran fest, dass die durch den Zeitablauf einerseits und den Lieferantenwechsel andererseits eingetretene Ungewissheit hinsichtlich des maßgeblichen Zählerstandes bei Abschluss des hier maßgeblichen Vertrages zu Gunsten des Beschwerdeführers wirken kann: Denn der Stromverbrauch durch diesen hat tatsächlich stattgefunden. Um die Feststellung eines Anfangszählerstandes und eine Abmeldung der Verbrauchszahlen hat er sich beim Lieferantenwechsel Anfang 2019 nicht bemüht. Große Anteile des Energieverbrauchs sind unstreitig bisher nicht bezahlt worden.

Die daraus entstandene Nachforderung ist nicht verjährt. Dies gilt entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers unabhängig von der Frage, wer zu ihrer Geltendmachung berechtigt („aktivlegitimiert“) ist. Solange es eine Abänderung des Zählerstandes zum Stichtag des Lieferantenwechsels nicht gibt und diese, wie sich im Schlichtungsverfahren gezeigt hat, auch nicht im Wege einer multilateralen Klärung unter den beteiligten Unternehmen herbeigeführt werden kann, kann der Beschwerdegegnerin eine Korrektur der Neuberechnungen nicht empfohlen werden. Der Beschwerdeführer ist demnach zur Bezahlung der Korrekturrechnungen vom 06.09.2022 und der weiteren Rechnung vom 03.06.2022 verpflichtet.

Im Einzelnen:

1. Der letzte am 07.04.2022 abgelesene Zählerstand beträgt 57.681,30 kWh. Die Richtigkeit dieses Werts wird von keiner Seite angezweifelt. Der letzte gesicherte Zählerstand in der Vergangenheit datiert vom 19.01.2015; er lag bei 23.834 kWh. Für Messfehler gibt es keine Anhaltspunkte. Demnach ist an der Lieferstelle während der Zeit der Nutzung durch den Beschwerdeführer ein Verbrauch von 33.847,30 kWh tatsächlich angefallen, das entspricht rund 4.700 kWh pro Jahr.

2. Die beiden Abrechnungen, die die Beschwerdegegnerin für die Zeit vom 21.04.2020 bis 15.03.2021 und vom 16.03.2021 bis 07.04.2022 erteilt hat, entsprechen den korrigierten Messwerten. Der Jahresverbrauch liegt bei 4.226 kWh [2020/2021] bzw. 4.984 kWh [2021/2022]. Der Beschwerdeführer kann den daraus resultierenden Nachforderungen in Höhe von 708,47 EUR bzw. 703,00 EUR ausgehend von seinem eigenen Vorbringen nichts entgegenhalten. Auch in Bezug auf die offene Rechnung Nr. XXX404 über 497,00 EUR sind tragfähige Einwendungen nicht ersichtlich.

Diesen Forderungen sollte der Beschwerdeführer, sofern noch nicht geschehen, nachkommen. Es wird vorgeschlagen, den vollständigen Ausgleich binnen vier Wochen nach beiderseitiger Annahme der Empfehlung vorzunehmen. Der Beschwerde hatte angesichts der sich über fast drei Monate hinziehenden Einigungsbemühungen ausreichend Zeit, sich auf diese von ihm nicht angegriffenen Verbindlichkeiten einzustellen.

3. Für den 13.09.2019 hat der Netzbetreiber den Zählerstand auf 45.645 kWh korrigiert. Die Beschwerdegegnerin geht demgegenüber per 13.04.2019 von einem Zählerstand von 31.652,70 kWh aus, den sie rechnerisch aus dem Stand am 22.01.2019 (29.483) abgeleitet hat.

Die Beantwortung der Frage, ob die Beschwerdegegnerin die Differenz zwischen den von der Vorlieferantin abgelesenen Werten und dem per 20.04.2020 gebildeten Wert ungeachtet des Lieferantenwechsels in voller Höhe abrechnen kann, richtet sich letztlich danach, in wessen Risiko- und Einflussosphäre der Umstand fällt, dass die nachträgliche Bildung neuer Werte nicht über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren zurückreichen kann.

- a. Grundsätzlich darf eine Lieferantin den über den Zähler erfassten Verbrauch vollständig nachberechnen. Verjährung und Verwirkung greifen in solchen Fällen regelmäßig nicht, weil der tatsächliche Verbrauch zuvor nicht in Rechnung gestellt worden ist und der Verbraucher anhand der Rechnungen erkennen konnte, dass nur rechnerisch ermittelte Zählerstände abgerechnet worden sind. Nach Ansicht des Landgerichts Berlin bestehen in Fällen hoher Nachforderungen aufgrund langjähriger Schätzungen selbst dann keine Bedenken, wenn der insgesamt über den Zähler erfasste Verbrauch nur im Rahmen der aktuellen Jahresabrechnung abgerechnet wird (vgl. Beschluss des Landgerichts Berlin vom 25.04.2015 – 24 W 32/14 -, bestätigt durch Beschluss des Kammergerichts vom 24.05.2024 – 24 W 32/14 -). Die Schlichtungsstelle regt in solchen Fällen die gleichmäßige Neuaufteilung an, da diese das vermutliche Verbrauchsverhalten besser widerspiegelt und sich abgesehen vom Bearbeitungsaufwand bei den Unternehmen zumeist kein wirklicher finanzieller Nachteil für den Netzbetreiber und den Lieferanten ergibt. Die Beteiligten werden vielmehr so gestellt, als wäre der tatsächliche Verbrauch gleich in der korrekten Menge abgerechnet worden.
- b. Zu der im vorliegenden Fall aufgeworfenen Frage, ob die Lieferantin an der Nachberechnung gehindert ist, wenn die gedachte gleichmäßige Neuaufteilung des neu ermittelten Gesamtverbrauchs in den Belieferungszeitraum eines anderen Lieferanten hineinreichen könnte, hat die zuständige Schlichterin zugunsten des Beschwerdeführers in ihrem Vorschlag zur einvernehmlichen Korrektur des Anfangszählerstandes dahin Stellung bezogen, dass die Beschwerdegegnerin gehindert sein dürfte, Verbrauch abzurechnen, der aufgrund der hier im Raum stehenden Grö-

Benordnung aller Wahrscheinlichkeit nach bereits in denjenigen Abrechnungsperioden angefallen ist, die die Altlieferantin aufgrund der seinerzeit für sie maßgeblichen Zählerstände abgerechnet hat.

An diesem Vorschlag kann nach erneuter Prüfung nicht mehr festgehalten werden. Er ist zum einen insoweit nicht umsetzbar, als der Umstand, dass die Netzbetreiberin eine Korrektur über drei Jahre hinaus nicht durchführen kann, dazu führt, dass die Beschwerdegegnerin nicht nur für den gesamten nach oben korrigierten Verbrauch, sondern insbesondere auch für den gegebenenfalls bei der Altlieferantin angefallenen Verbrauch die Netzentgelte entrichten muss, solange die Zählerstände im System unverändert bleiben. Dem könnte nur durch eine multilaterale Klärung der Zählerstände abgeholfen werden, die dann aber zwangsläufig zu einer Korrektur der Rechnungen der Altlieferantin führen würde. Diese hat, wie sie mitgeteilt hat, nur deshalb nicht neu abgerechnet, weil ihr keine korrigierten Zählerstände vorliegen. Sie wäre nach dem oben Gesagten auch nicht durch Zeitablauf an einer nachträglichen Abrechnung des ihr zugewiesenen Verbrauchs gehindert.

Entscheidend tritt allerdings der Gesichtspunkt der Risiko- und Einflussphären der Verfahrensbeteiligten hinzu. Nach dem oben Gesagten steht fest, dass es sich hier nicht etwa um einen fiktiven, sondern um einen tatsächlich angefallenen Verbrauch handelt. Es steht ferner fest, dass die Beschwerdegegnerin, hätte sie den Beschwerdeführer ununterbrochen beliefert, diesen Verbrauch ohne Rücksicht auf Verjährungsfristen hätte abrechnen können. Schließlich hätte die Altlieferantin, wäre denn eine weitergehende in ihren Belieferungszeitraum hinein reichende rückwirkende Korrektur möglich gewesen, diese Verbräuche abrechnen können, weil sie zuvor nicht in die Lage versetzt war, eine Abrechnung gemäß den zutreffenden Zählerständen vorzunehmen. Würde aber in der einen wie auch in der anderen Variante der Einwand der Verjährung oder Verwirkung nicht greifen, so spricht dies für eine Verpflichtung zur Bezahlung.

Schließlich erscheint der Beschwerdeführer auch nicht schutzbedürftig.

Er hat ungeachtet der ihm bekannten, vor Jahren vorangegangenen Korrekturen deutlich unzutreffender Zählerstände während der Laufzeit der Lieferverträge trotz entsprechender Abrechnungsaufforderungen nicht nur weiterhin fortgesetzt auf Ablesungen verzichtet, sondern auch anlässlich des Lieferantenwechsels nicht dafür gesorgt, dass ein Zählerstand erfasst wurde. Dies gehört schon allgemein zur Wahrnehmung derjenigen Sorgfaltspflichten, die einen Verbraucher in seinem eigenen Interesse treffen. Hier tritt zu Lasten des Beschwerdeführers hinzu, dass die Beschwerdegegnerin ihn in ihrem Begrüßungsschreiben ausdrücklich um Mitteilung des Zählerstandes gebeten hatte. Daraus war ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin die Mitteilung des Zählerstandes als Aufgabe des Beschwerdeführers ansah. So sehen es auch die vorgelegten Allgemeinen Energielieferbedingungen unter Nr. 3 Satz 2 ausdrücklich vor. Ferner hat der Beschwerdeführer davon abgesehen, die aus den Rechnungen ersichtlichen Zählerstände mit den tatsächlichen Werten zu vergleichen, wie es sich angesichts der von ihm mitgeteilten „Vorgeschichte“ aufgedrängt hätte. Dass er sich über ein Jahrzehnt hinweg als nicht für die Verbrauchsablesung zuständig angesehen und die Netzbetreiberin so an der Bildung zuverlässiger Abgrenzungswerte gehindert hat, geht ebenso zu seinen Lasten wie die unterbliebene Kontrolle

der in den Rechnungen angesetzten Zählerstände und Verbrauchszahlen. Es ist ihm insbesondere nicht darin zu folgen, dass die Netzbetreiberin oder die Lieferantin die Verantwortung dafür treffen soll, dass er selbst trotz Aufforderung keine Ablesungen vorgenommen und die zutreffenden Werte übermittelt hat. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass er darum wusste, dass bereits Jahre zuvor eine Korrektur der Schätzungen hatte stattfinden müssen. Sofern der Beschwerdeführer darauf vertraut haben sollte, dass künftige Korrekturen wieder mit umfangreichen Gutschriften zu seinen Gunsten enden würden, würde es sich um eine spekulative Annahme und um einen in seine Risikosphäre fallenden unbeachtlichen Motivirrtum handeln.

Schließlich liegen die Verbrauchszahlen nicht nur in Rahmen des Üblichen, sondern auch im Rahmen dessen, was in den Jahren 2012 bis 2015 an Strom verbraucht wurde. Dies war, wie der Beschwerdeführer selbst vorträgt, zwar weniger als die ehemals veranschlagten 6.309 kWh, aber selbstverständlich deutlich mehr als die für 2014/2015 abgerechnete Differenz zum Zählerstand 24.098 in Höhe von 1.173 kWh.

- c. Die Beschwerdegegnerin sollte im Hinblick auf die Besonderheiten dieses Einzelfalls aus Kulanz eine Gutschrift von 1.000 EUR auf die derzeit offene Nachforderung einräumen, sofern der Beschwerdeführer die aufgelaufenen Rückstände in überschaubarer Frist zuverlässig begleicht. Durch dieses Entgegenkommen wäre zugleich auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Neuermittlung des Verbrauchs und die nicht weiter als in das Abrechnungsjahr 2019/2020 hinein reichende Verlagerung auf vergangene Perioden wegen der allgemeine Preisentwicklung tendenziell zu höheren Verbrauchspreisen geführt haben könnte, als sie in den Jahren 2015 bis 2018 bei einer weiter zurück reichenden linearen Verteilung voraussichtlich angefallen wären.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Abrechnungen vom 06.09.2022 zu den Rechnungsnummern XXX434 sowie XXX235 und die zum 03.06.2022 fällige Forderung zur Rechnungsnummer XXX404 an und verpflichtet sich, die Nachzahlungen in Höhe von 708,47 EUR, 703,88 EUR und 497,91 EUR, insgesamt 1.910,26 EUR, binnen vier Wochen seit beiderseitiger Annahme der Empfehlung zu leisten. Im Gegenzug verzichtet die Beschwerdegegnerin auf etwaige Mahn-, Inkasso und sonstige Forderungen unter dem Gesichtspunkt des Verzugs.

2. Der Beschwerdeführer erkennt ferner die weitere Abrechnung vom 06.09.2022 XXX799 für den Zeitraum 13.04.2019 bis 20.04.2020 mit restlichen Energiekosten in Höhe von 4.178,88 EUR brutto an und verpflichtet sich, diese Forderung beginnend ab Januar 2024 zu tilgen. Die Beteiligten werden dazu eine Ratenzahlungsvereinbarung treffen. Kommt der Beschwerdeführer den zu vereinbarenden Teilzahlungen fristgemäß und in der vereinbarten Höhe bis auf einen Restbetrag in Höhe von 1.000,00 EUR nach, so wird die Beschwerdegegnerin auf diesen dann verbleibenden Restbetrag ver-

zichten. Nichts anderes gilt, sofern es dem Beschwerdeführer gelingt, einen Betrag von 3.178,88 EUR (4.178,88 EUR – 1.000,00 EUR) vorzeitig zu tilgen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 2 Satz 1, 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 1. September 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann